

Innovationsassistent, qualifiziertes Personal für Forschung und Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen in kleinen Unternehmen in Schleswig-Holstein
(Innovationsassistentenrichtlinie – IAR -)

Bekanntmachung
des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr
vom 11. Juli 2011 – VII 323

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird folgende Richtlinie erlassen:

Die Förderung von Innovationsassistentinnen und Innovationsassistenten wird im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft durchgeführt. Das Zukunftsprogramm Wirtschaft als wirtschaftspolitisches Förderinstrument bildet unter Berücksichtigung der inhaltlichen Konvergenz der EU-, der Bund/Länder- sowie der ergänzenden Landesförderung den Rahmen für

- die Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE),
- die Förderung aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA) nach den jeweils geltenden Förderregeln der GA und
- eine ergänzende Förderung mit Landesmitteln.

Das Programm hat eine Laufzeit bis Ende 2013 mit zwei Auslaufjahren bis Ende 2015. Entsprechend den gewährten Fördermitteln bestimmen sich die zum Tragen kommenden Rechtsgrundlagen, vergleiche hierzu die Grundsätze für die Auswahl und Förderung von Projekten im Rahmen des Zukunftsprogramms Wirtschaft (Auswahl- und Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft (AFG ZPW) in ihrer jeweils geltenden Fassung).

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1.** Die Zuwendungen dienen dem Aufbau und der Stärkung der Innovationskraft von kleinen Unternehmen und der Verbesserung von Beschäftigungsmöglichkeiten und Qualifikation von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen. Kleine Unternehmen sollen die Möglichkeit erhalten, hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sämtlichen für Innovationen betriebsnotwendigen Bereichen einzustellen und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern.
- 1.2.** Zielgruppe der Maßnahme sind kleine Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein.
- 1.3.** Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Regelungen der Europäischen Kommission für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) sowie der europäischen „De-minimis“-Regelungen (Ziff. 5.5) im Rahmen der Auswahl- und

Fördergrundsätze für das Zukunftsprogramm Wirtschaft Zuwendungen zum Arbeitsentgelt für Innovationsassistentinnen oder Innovationsassistenten.

- 1.4.** Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde (Ziff. 6.1) entscheidet nach Maßgabe des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1.** Gefördert wird die Ersteinstellung von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen in sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen für Innovationsvorhaben oder Innovationsprozesse.

- Förderfähig sind Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und wissenschaftlichen Hochschulen mit für die jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse qualifizierendem Studienabschluss, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen soll.
- Förderfähig sind Beschäftigungsverhältnisse, die aufgrund der Stellenanforderungen im Bereich von Forschung und Entwicklung, Innovationsvorhaben, Innovationsprozessen oder der Anwendung neuer Technologien den Einsatz von Hochschulabsolventinnen und –absolventen notwendig machen.

- 2.2.** Von der Förderung ausgeschlossen sind insbesondere

- Beschäftigungsverhältnisse i. S. d. Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes,
- Beschäftigungsverhältnisse mit weniger als 15 Wochenstunden,
- Beschäftigungsverhältnisse mit einer zeitlichen Befristung auf weniger als sechs Monate,
- Ausbildungsverhältnisse,
- Beschäftigungsverhältnisse, die zwischen Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten abgeschlossen werden,
- Beschäftigungsverhältnisse von Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen, die gleichzeitig Anteilseigner des zu fördernden Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens sind,
- Nachbesetzungen bereits bestehender Arbeitsplätze, sofern damit keine wesentlichen inhaltlichen Erweiterungen oder Neuorientierungen der Tätigkeitsfelder verbunden sind.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

- 3.1.** Gefördert werden kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe mit Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein, die die Voraussetzungen der Empfehlung der Europäischen Kommission 2003/361 EG vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen Unternehmen (ABl. EG L 124/36) erfüllen.

Das sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigen und
- deren Jahresumsatz oder Jahresbilanz 10 Mio. € nicht übersteigt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen bzw. verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden.

- 3.2.** Nicht gefördert werden Unternehmen, die innerhalb der letzten drei Jahre einschließlich der durch diese Richtlinie gewährten Zuschüsse mehr als 200.000 € öffentliche Beihilfen nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 („De-minimis“-Beihilfen) erhalten haben.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 4.1.** Die Förderung besteht in der Gewährung einer Zuwendung zu dem vom Unternehmen an die eingestellte Innovationsassistentin bzw. den eingestellten Innovationsassistenten zu leistenden, vertraglich vereinbarten Bruttoarbeitsentgelt zuzüglich der Arbeitgeberanteile an den Sozialversicherungsbeiträgen.
- 4.2.** Diese Ausgaben werden pauschal in Höhe von 2.000 € pro Kalendermonat als zuwendungsfähig anerkannt und werden mit 50% bezuschusst. Erfolgt eine Anstellung im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung, so verringern sich die Ausgaben und der gewährte Festbetrag entsprechend.
- 4.3.** Der Beginn des Beschäftigungsverhältnisses muss zum 1. oder 15. eines Monats erfolgen.
- 4.4.** Die Förderung beläuft sich auf maximal 24 Monate.
- 4.5.** Pro Unternehmen können höchstens drei Beschäftigungsverhältnisse gleichzeitig gefördert werden.
- 4.6.** Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1.** Die gleichzeitige Förderung der Maßnahme nach diesem Programm und nach anderen Programmen öffentlicher Zuwendungsgeber ist nicht möglich.
- 5.2.** Im Hinblick auf die Förderung aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft unterliegen die geförderten Vorhaben einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Output-, Ergebnis- und Umweltindikatoren.
- 5.3.** Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.
- 5.4.** Im Rahmen der Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Öffentlichkeit wird gemäß Art. 7 Absatz 2 d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 ein Verzeichnis in elektronischer Form veröffentlicht, in dem die Begünstigten unter Angabe des Vorhabens und des Betrages der für das Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen aufgeführt sind. Mit der Annahme der Zuwendung erklärt die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger gleichzeitig das Einverständnis zur Aufnahme in das öffentliche Verzeichnis der Begünstigten.
- 5.5.** Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag als „De-minimis“-Beihilfe. Danach darf der Bruttosubventionswert aller „De-minimis“-Beihilfen, die die Beihilfeempfängerin/der Beihilfeempfänger innerhalb der letzten drei Jahre erhalten hat, den Gegenwert von 200.000 €, bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind, 100.000 €, nicht überschreiten.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des Art. 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5.

Die Antrag stellenden Unternehmen haben die in den letzten drei Jahren erhaltenen Beihilfen mitzuteilen. Die aufgrund dieser Richtlinie erwartete Beihilfe wird so bemessen, dass der Höchstbetrag von 200.000 € in den letzten drei Jahren eingehalten wird.

Die Antrag stellenden Unternehmen erhalten zusammen mit dem Zuwendungsbescheid eine „De-minimis“- Bescheinigung. Diese Bescheinigung ist zehn Jahre vom Unternehmen aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder

bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfallen rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzungen und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert. Die Bescheinigung ist bei zukünftigen Beantragungen als Nachweis für die vergangenen „De-minimis“-Beihilfen vorzulegen.

6. Verfahren

6.1. Bewilligungsbehörde ist die Wirtschaftsförderung und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH), Lorentzendamm 24, 24103 Kiel. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen des Auswahlverfahrens des Zukunftsprogramms Wirtschaft durch die Bewilligungsbehörde. Die Abwicklung der Zuwendung nach Bewilligung erfolgt ebenfalls durch die WTSH.

6.2. Zuwendungen sind vor Beginn der Maßnahme auf den bereitgestellten Antragsvordrucken unter Beifügung prüffähiger Unterlagen nach Ziff. 7.1 AFG ZPW bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen. Den Anträgen sind auf Anforderung der Bewilligungsbehörde weitere Unterlagen beizufügen.

Antragsformulare können unter www.wtsh.de herunter geladen oder bei der WTSH angefordert werden.

6.3. Mit dem Vorhaben darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides nicht begonnen werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Beginn, die keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung begründet, kann in Ausnahmefällen unter Begründung der Erfordernisse schriftlich beantragt werden.

6.4. Die Bewilligungsbehörde zahlt die Zuwendung auf Antrag halbjährlich, beginnend mit Projektbeginn gem. Zuwendungsbescheid, nachträglich aus. In begründeten Fällen kann ein abweichender Auszahlungszyklus beantragt werden. Mit dem Antrag auf Auszahlung ist ein aktueller Nachweis über die Zahlung des Arbeitsentgeltes für das geförderte Beschäftigungsverhältnis vorzulegen.

Der Auszahlungszeitpunkt kann im Einzelfall vom Zahlungseingang entsprechender EU-Mittel beim Land Schleswig-Holstein abhängen.

6.5. Der Verwendungsnachweis besteht aus dem Nachweis über die Dauer und Art der Beschäftigung der Innovationsassistentin bzw. des Innovationsassistenten sowie über die Zahlung des Bruttoarbeitsentgeltes. Wird der Verwendungsnachweis der WTSH innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums bzw. nach vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses nicht oder nicht vollständig vorgelegt, gilt die Bewilligung als nicht erteilt (auflösende Bedingung nach § 107 Landesverwaltungsgesetz - LVwG).

- 6.6.** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO in Verbindung mit den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Des Weiteren gelten die relevanten Bestimmungen der Europäischen Kommission.
- 6.7.** Die im Antrag und im weiteren Verfahren anzugebenden Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne der §§ 263 und 264 Strafgesetzbuch (StGB) und des Landessubventionsgesetzes vom 11. November 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 489).
Gemäß § 4 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) sind für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention auch Scheingeschäfte und Scheinhandlungen strafrechtlich relevant.
Ändern sich die subventionserheblichen Tatsachen im Laufe der Subventionsgewährung, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 6.8.** Ergibt sich bei der Anwendung dieser Richtlinie eine im Einzelfall nicht beabsichtigte Härte oder liegen besondere landespolitische Interessen vor, können vom Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium, Ausnahmen zugelassen werden. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der WTSH zu stellen.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt mit dem Datum der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2015.